

Der Pressereferent

Per Telekopie

Augsburger Allgemeine
z. Hd. Herrn Krause

TK-Nr.: 0821 / 777 - 21 71

München, den 25. März 1997

Kampfhundeverordnung

Sehr geehrter Herr Krause,

1. Gibt es in Bayern eine Erlaubnispflicht für sogenannte "Kampfhunde"? Wie sieht diese aus?
2. Welche Hunde gelten überhaupt als "Kampfhunde"?

Zu Fragen 1. und 2.:

Die Bayerische Kampfhundeverordnung unterscheidet drei Gruppen von Kampfhunden:

- Der ersten Kategorie gehören diejenigen Rassen von Hunden an, für die neben der enormen Beißkraft eine niedrige Reizschwelle kennzeichnend ist. Dieser Gruppe unterfallen der Pit-bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie der Tosa-Inu. Für diese Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund unwiderlegbar vermutet. Die Haltung dieser Hunde bedarf unabhängig von der Gefährlichkeit des einzelnen Hundes stets einer Erlaubnis der Ge-

meinde.

- Die Kategorie 2 erfaßt Hunderassen, die zwar den Kampfhunderassen angehören, deren Gefahrenpotential aber nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Dieser Kategorie gehören der Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Dogne de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napolitano und Rhodesian Ridgeback an. Hier wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Nachweis erbracht wird, daß der konkrete Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit besitzt. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens, das man als Negativzeugnis bezeichnet.
 - Schließlich werden in einer dritten Kategorie die Hunde einer Erlaubnispflicht unterworfen, die nicht den in der ersten und zweiten Kategorie genannten Rassen angehören (z. B. Rottweiler, Schäferhunde), wenn diese mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ausgebildet werden (Zivilschutzdienst).
3. Das Land Nordrhein^WWestfalen hält es nicht für rechtsstaatlich, gewisse Rassen per se als gefährlich einzustufen. Das sei wissenschaftlich unhaltbar, argumentiert man dort. Was sagen sie dazu?

Zu Frage 3:

Dagegen, bestimmte Hunderassen als "Kampfhunde" zu erfassen und gegen die in der Verordnung aufgenommene Liste von Hunderassen bestehen laut einem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Herbst 1994 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die rassespezifische Erfassung des Begriffs "Kampfhunde" ermöglicht einen effektiven Vollzug und gewährleistet größtmög-

M

liche Rechtssicherheit.

4. Wer bekommt denn in Bayern die Erlaubnis, diese "Kampfhunde" zu halten? Und wer kontrolliert?

Zu Frage 4:

Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines "Kampfhundes" ist zunächst das Vorliegen eines berechtigten Interesses. Dieses kann ein wissenschaftliches wie z. B. bei der Verhaltensforschung, ein wirtschaftliches ist etwa Dressur, Zirkus, Tierschau oder ein sonstiges persönliches Interesse sein. Sogenannte Liebhaberei begründet aber kein berechtigtes Interesse. Weiterhin bedarf es der persönlichen Zuverlässigkeit des Halters. Er muß auch Gewähr dafür bieten, daß mit der Haltung des Kampfhundes keine Gefährdung für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Dritter verbunden ist.

Zuständige Behörde zur Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis ist die Gemeinde. Diese hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung vorliegen bzw. die Erlaubnis zum Schutz vor Gefährdung o. g. Rechtsgüter mit einer Auflage zu verbinden ist. Die Überwachung der Kampfhundevorschriften obliegt primär der Gemeinde als untere Sicherheitsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hillenbrand
Pressesprecher des Bayerischen Staatsministeriums des Innern